



Bedingungen für die Deutsche Bank Card Virtual (Debitkarte) für Apple Pay

Stand: 06/2021

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für die Deutsche Bank Card Virtual (Debitkarte) der Deutschen Bank AG (nachfolgend „Bank“).

I Zahlungsverkehrsbezogene Anwendungen

1. Verwendungsmöglichkeiten zu Zahlungsverkehrszwecken

(1) Die von der Bank ausgegebene Deutsche Bank Card Virtual ist eine Debitkarte, die dem Kunden ausschließlich virtuell auf einem mobilen Endgerät zur Nutzung von mobilem Bezahlen via Apple Pay bereitgestellt wird. Zur Nutzung von Apple Pay werden mit dem Debitkarteninhaber gesonderte Bedingungen vereinbart. Der Kunde wird nach der Bestellung weder eine physische Debitkarte noch die vollständige Debitkartennummer oder eine PIN erhalten.

(2) Der Debitkarteninhaber kann die Debitkarte im Inland und als weitere Dienstleistung auch im Ausland im Rahmen des Mastercard-Verbundes an allen Point-of-Sale-Terminals mit Mastercard-kontaktlos-Akzeptanz zur Bezahlung einsetzen, sofern das mobile Bezahlen aktiviert wurde. Des Weiteren ist es möglich, die Debitkarte nach Hinzufügen zu Apple Pay im Online-Handel einzusetzen, sofern dieser die Bezahlvariante Apple Pay anbietet. Die Vertragsunternehmen sind an den Akzeptanzsymbolen von Mastercard sowie Apple Pay zu erkennen.

2. Autorisierung von Debitkartenzahlungen durch den Debitkarteninhaber

(1) Bei Nutzung der Debitkarte mit Apple Pay ist jeder Bezahlvorgang mittels biometrischer Merkmale oder des Entsperrcodes des Gerätes (Passcode) freizugeben (Authentifizierungselemente). Da die Eingabe einer persönlichen Geheimzahl (PIN) entfällt, wird dem Debitkarteninhaber keine PIN für die Nutzung der Debitkarte zur Verfügung gestellt.

(2) Mit der Bezahlung via Apple Pay und der Freigabe nach Absatz 1 erteilt der Debitkarteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Debitkartenzahlung. Nach der Erteilung der Zustimmung kann der Debitkarteninhaber die Debitkartenzahlung nicht mehr widerrufen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Debitkartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Debitkarteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert.

3. Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags

(1) Die Bank ist berechtigt, auf dem Konto des Debitkarteninhabers einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze verfügbaren Geldbetrag zu sperren, wenn

- der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und
- der Debitkarteninhaber auch der genannten Höhe des zu sperrenden Betrags zugestimmt hat.

(2) Den gesperrten Geldbetrag gibt die Bank unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt wurde oder der Zahlungsauftrag zugegangen ist.

4. Ablehnung von Debitkartenzahlungen durch die Bank

(1) Die Bank ist berechtigt, die Debitkartenzahlung abzulehnen, wenn

- sich der Debitkarteninhaber nicht mit biometrischen Merkmalen oder der Eingabe des Passcodes auf dem Apple-Gerät legitimiert hat,
- die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten wurde oder
- die Debitkarte gesperrt ist.

(2) Über die Zahlungsablehnung wird der Debitkarteninhaber über das Terminal, an dem die Debitkarte eingesetzt wird, oder beim Bezahlvorgang via Apple Pay im Online-Handel unterrichtet.

5. Ausführungsfrist

Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrages bei der Bank ist diese verpflichtet sicherzustellen, dass der Debitkartenzahlungsbetrag spätestens zu dem im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zeitpunkt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

6. Finanzielle Nutzungsgrenze

(1) Der Debitkarteninhaber darf Verfügungen mit seiner Debitkarte nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredites vornehmen. Auch wenn der Debitkarteninhaber diese Nutzungsgrenze bei seinen Verfügungen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Einsatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Debitkarte entstehen. Die Buchung solcher Verfügungen auf dem Konto führt zu einer geduldeten Kontoüberziehung.

(2) Sofern die Nutzungsgrenze nicht vorher erreicht wird, ist mit der Debitkarte ein tägliches Verfügungslimit von 1.000,- Euro möglich.

7. Sorgfalts- und Kontrollpflichten des Debitkarteninhabers

7.1 Schutz der Authentifizierungselemente für Bezahlvorgänge

Der Debitkarteninhaber hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine mit der Bank vereinbarten Authentifizierungselemente für Bezahlvorgänge (siehe Nummer 2 Absatz 1 dieser Bedingungen) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Authentifizierungselemente für Bezahlvorgänge missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt werden. Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente für Bezahlvorgänge hat der Debitkarteninhaber vor allem Folgendes zu beachten:

- (a) Wissensselemente, wie z. B. der Passcode, sind geheim zu halten; sie dürfen insbesondere
- nicht mündlich (zum Beispiel telefonisch oder persönlich) mitgeteilt werden,
 - nicht außerhalb von Bezahlvorgängen in Textform (z. B. per E-Mail oder Messenger-Dienst) weiter gegeben werden,
 - nicht ungesichert elektronisch gespeichert (zum Beispiel Speicherung des Passcodes im Klartext im mobilen Endgerät) werden und
 - nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als Besitzelement (zum Beispiel mobiles Endgerät) oder zur Prüfung des Seinselements (z. B. mobiles Endgerät mit Anwendung für Kartenzahlung und Fingerabdrucksensor) dient.
- (b) Besitzelemente, wie zum Beispiel ein mobiles Endgerät, sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere
- ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät (z. B. Mobiltelefon) befindliche Anwendung für Kartenzahlungen (zum Beispiel Karten-App, Authentifizierungs-App) nicht zugreifen können,
 - ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (z. B. Mobiltelefon) befindliche Anwendung für Kartenzahlungen (zum Beispiel Karten-App, Authentifizierungs-App) nicht nutzen können,
 - ist die Anwendung für Bezahlvorgänge (zum Beispiel Karten-App, Authentifizierungs-App) auf dem mobilen Endgerät des Teilnehmers zu deaktivieren, bevor der Teilnehmer den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefons) und
 - dürfen die Nachweise des Besitzelements (z. B. TAN) nicht außerhalb der Bezahlvorgänge mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weiter gegeben werden.

(c) Seinselemente, wie z. B. Fingerabdruck des Debitkarteninhabers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Debitkarteninhabers für Bezahlvorgänge nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinselemente anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, das für das Bezahlvorgänge genutzt wird, Seinselemente anderer Personen gespeichert, ist für Bezahlvorgänge das von der Bank ausgegebene Wissensselement (z. B. Passcode) zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Seinselement.

7.2 Kontrollpflichten bei Bezahlvorgängen

Sollten bei Bezahlvorgängen an den Debitkarteninhaber Angaben zum Zahlungsvorgang (zum Beispiel der Name des Vertragsunternehmens und der Verfügungsbetrag) mitgeteilt werden, sind diese Daten vom Debitkarteninhaber auf Richtigkeit zu prüfen.



Bedingungen für die Deutsche Bank Card Virtual (Debitkarte) für Apple Pay

8. Unterrichts- und Anzeigepflichten des Debitkarteninhabers

(1) Stellt der Debitkarteninhaber missbräuchliche Verfügungen seiner Debitkarte fest, so ist die Bank, und zwar möglichst die kontoführende Stelle, oder eine Repräsentanz des Mastercard-Verbundes unverzüglich zu unterrichten, um die Debitkarte sperren zu lassen. Hierzu steht rund um die Uhr der telefonische Kundenservice der Bank unter (069) 910-10035 zur Verfügung. Der Debitkarteninhaber hat einen Missbrauch auch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

(2) Der Debitkarteninhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder einer fehlerhaft ausgeführten Debitkartenverfügung zu unterrichten.

9. Zahlungsverpflichtung des Debitkarteninhabers

Die Bank ist gegenüber den Vertragsunternehmen verpflichtet, die vom Debitkarteninhaber mit der Debitkarte getätigten Umsätze zu begleichen. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Debitkarteninhabers aus seinem Vertragsverhältnis zu dem Vertragsunternehmen, bei dem die Debitkarte eingesetzt wurde, sind unmittelbar gegenüber dem Vertragsunternehmen geltend zu machen. Die Bank unterrichtet den Kontoinhaber mindestens einmal monatlich über die mit der Debitkarte getätigten Zahlungsvorgänge auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kontoinhabern, die nicht Verbraucher sind, werden die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart.

10. Fremdwährungsumrechnung

(1) Nutzt der Debitkarteninhaber die Debitkarte für Verfügungen, die nicht auf Euro lauten, wird das Konto gleichwohl in Euro belastet. Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

(2) Nutzt der Debitkarteninhaber die Debitkarte innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums¹ für Debitkartenverfügungen, die nicht auf Euro lauten, fällt ein Währungsumrechnungsentgelt an, über dessen Höhe die Bank den Debitkarteninhaber informiert, soweit der Debitkarteninhaber auf diese Information nicht verzichtet hat. Die Bank versendet die Information nach Zugang der für den jeweiligen Debitkarteneinsatz übermittelten Autorisierungsanfrage auf dem mit dem Debitkarteninhaber gesondert vereinbarten elektronischen Kommunikationsweg per E-Mail. Tätigt der Debitkarteninhaber in einem Kalendermonat mehrere Debitkartenverfügungen in derselben Fremdwährung, so übermittelt die Bank die Information in dem jeweiligen Kalendermonat nur einmalig aus Anlass der ersten Debitkartenverfügung in der jeweiligen Fremdwährung. Die Regelungen dieses Absatzes finden keine Anwendung, wenn es sich bei dem Debitkarteninhaber nicht um einen Verbraucher handelt.

11. Entgelte und Auslagen

(1) Die vom Debitkarteninhaber gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte und Auslagen ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank.

(2) Änderungen der Entgelte werden dem Debitkarteninhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Debitkarteninhaber mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

(3) Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlungen von Debitkarteninhabern, die nicht Verbraucher sind, bleibt es bei den Regelungen in Nr. 12 Absatz 2 bis 6 AGB-Banken.

¹ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern.

12. Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Debitkarteninhabers

12.1 Erstattung bei nicht autorisierter Debitkartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Debitkartenverfügung hat die Bank gegen den Debitkarteninhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Debitkarteninhaber den Betrag ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag einem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Debitkartenverfügung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstages gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an dem der Bank angezeigt wurde, dass die Debitkartenzahlung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Debitkarteninhabers vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

12.2 Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Debitkartenverfügung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Debitkartenverfügung kann der Debitkarteninhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Debitkartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag einem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Debitkartenverfügung befunden hätte.

(2) Der Debitkarteninhaber kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Debitkartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

(3) Geht der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nummer 1.5 ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Debitkartenzahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Debitkarteninhaber kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine autorisierte Debitkartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Debitkartenverfügung auf Verlangen des Debitkarteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

12.3 Schadensersatzansprüche des Debitkarteninhabers aufgrund einer nicht autorisierten oder einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Debitkartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Debitkartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Debitkartenverfügung kann der Debitkarteninhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nr. 12.1 und 12.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Debitkarteninhaber vorgegeben hat. Handelt es sich bei dem Debitkarteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Debitkarte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)¹, beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen



Bedingungen für die Deutsche Bank Card Virtual (Debitkarte) für Apple Pay

Stelle. Hat der Debitkarteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kontoinhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500,- Euro je Debitkartenverfügung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für vom Debitkarteninhaber nicht autorisierte Debitkartenverfügungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den dem Debitkarteninhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Debitkarteninhaber Verbraucher ist.

12.4 Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Nr. 12.1 bis 12.3

Ansprüche gegen die Bank nach Nr. 12.1 bis 12.3 sind ausgeschlossen, wenn der Debitkarteninhaber die Bank nicht unverzüglich, spätestens jedoch 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Debitkartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Debitkartenverfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Debitkarteninhaber über die aus der Debitkartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat. Anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Nr. 12.3 kann der Debitkarteninhaber auch nach Ablauf der Frist in Absatz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

12.5 Erstattungsanspruch bei einer autorisierten Debitkartenverfügung ohne genaue Betragsangabe und Frist für die Geltendmachung des Anspruchs

- (1) Der Debitkarteninhaber kann von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages verlangen, wenn er eine Debitkartenverfügung bei einem Vertragsunternehmen in der Weise autorisiert hat, dass
- bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde oder
 - der Zahlungsvorgang den Betrag übersteigt, den der Debitkarteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, dem Inhalt des Debitkartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles hätte erwarten können. Mit einem etwaigen Währungsumtausch zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Wechselkurs zugrunde gelegt wurde.

(2) Der Debitkarteninhaber ist verpflichtet, gegenüber der Bank die Sachumstände darzulegen, aus denen er seinen Erstattungsanspruch herleitet.

(3) Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von acht Wochen nach dem Zeitpunkt der Belastung des Umsatzes auf dem Abrechnungskonto gegenüber der Bank geltend gemacht wird.

12.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

Ansprüche des Debitkarteninhabers gegen die Bank nach Nr. 12.1 bis 12.5 sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

13. Haftung des Debitkarteninhabers für nicht autorisierte Debitkartenverfügungen

13.1 Haftung des Debitkarteninhabers bis zur Sperranzeige

(1) Wird die Debitkarte missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu einer nicht autorisierten Debitkartenverfügung, so haftet der Debitkarteninhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verur-

sacht werden, gemäß Absatz 3 nur, wenn er seine Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.

(2) Der Debitkarteninhaber haftet nicht nach Absatz 1, wenn es ihm nicht möglich gewesen ist, die missbräuchliche Verwendung der Debitkarte vor dem nicht autorisierten Zugriff zu bemerken.

(3) Kommt es vor der Sperranzeige zu einer nicht autorisierten Verfügung und hat der Debitkarteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Debitkarteninhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Debitkarteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn er die missbräuchliche Verfügung der Bank oder der Repräsentanz des Mastercard-Verbundes schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hatte.

(4) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Debitkarte geltenden Verfügungsrahmen.

(5) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 ist der Kontoinhaber nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Debitkarteninhaber eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 Zahlungsdienstleistungsgesetz (ZAG) nicht verlangt hat (z.B. bei Kleinbetragszahlungen gemäß Nummer A.I.3 dieser Bedingungen) oder der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert hat, obwohl die Bank zur starken Kundenauthentifizierung nach § 55 ZAG verpflichtet war. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen (das ist der Passcode), Besitz (das ist die Karte) oder Inhärenz (etwas, das der Debitkarteninhaber ist, zum Beispiel Fingerabdruck).

(6) Der Debitkarteninhaber ist nicht zum Ersatz der Schäden nach den Absätzen 1, 3 und 4 verpflichtet, wenn der Debitkarteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

(7) Die Absätze 2 und 4 bis 6 finden keine Anwendung, wenn der Debitkarteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

13.2 Haftung des Debitkarteninhabers ab Sperranzeige

Sobald die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der Debitkarte gegenüber der Bank oder einer Repräsentanz des Mastercard-Verbundes angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Verfügungen in Form der Verwendung der Debitkarte bei einem Vertragsunternehmen entstehenden Schäden. Handelt der Debitkarteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Debitkarteninhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

14. Kündigungsrecht des Debitkarteninhabers

Der Debitkarteninhaber kann den Debitkartenvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

15. Kündigungsrecht der Bank

Die Bank kann den Debitkartenvertrag unter Einhaltung einer angemessenen, mindestens zweimonatigen Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird den Debitkartenvertrag mit einer längeren Kündigungsfrist kündigen, wenn dies unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Debitkarteninhabers geboten ist. Die Bank kann den Debitkartenvertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung dieses Vertrages auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Debitkarteninhabers für die Bank unzumutbar ist.

16. Folgen der Kündigung

Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die Debitkarte nicht mehr benutzt werden.



Bedingungen für die Deutsche Bank Card Virtual (Debitkarte) für Apple Pay

17. Sperrung der Debitkarte

- (1) Die Bank darf die Debitkarte sperren,
- wenn sie berechtigt ist, den Debitkartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
 - wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Debitkarte dies rechtfertigen oder
 - wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Debitkarte besteht.
- (2) Die Bank wird den Debitkarteninhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre über die Sperre unterrichten. Die Bank wird die Sperrung der Debitkarte auf Wunsch des Debitkarteninhabers aufheben, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Debitkarteninhaber unverzüglich.

II Änderungen der Geschäftsbedingungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Debitkarteninhaber spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Debitkarteninhaber mit der Bank im Rahmen seiner Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Weg angeboten werden.